

07.03.94**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - AS - In - U - VPzu **Punkt** der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße
KOM(93) 548 endg.; Ratsdok. 10652/93

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Vorlage im ganzenEU
In
VP

1. Der Bundesrat unterstützt die Bundesregierung in ihrem Bemühen, eine Änderung des Richtlinienvorschlags herbeizuführen. Das gilt insbesondere für die nachstehend angesprochenen Punkte:
 - Die Richtlinie sollte die jeweils geltenden Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) als verbindlich für eine Umsetzung in den EU-Staaten bestimmen. Eine entsprechende gleitende Verweisung würde die nach dem Vorschlag bestehende Rechtsunsicherheit vermeiden, die darin besteht, daß die Anlagen A und B der Richtlinie von denen des ADR schon aus Gründen unterschiedlicher Übersetzung aus dem verbindlichen französischen Text des ADR abweichen. Außerdem entfielen die Notwendigkeit, die Richtlinie ständig dem ADR anzupassen. Damit wären auch die Regelungen der Artikel 8 und 9 des Richtlinienvorschlags über die Anpassung der Rechtsvorschriften an den technischen Fortschritt entbehrlich.

Ausgeliefert am 08. MRZ. 1994

...

Die enge Bindung an die Anlagen A und B des ADR bedingt zudem eine grundsätzliche Übernahme der Definitionen der Begriffe "Fahrzeuge" und "Beförderung" nach Artikel 1 des ADR-Vertrages. Dabei müßte die Bestimmung des Beförderungsbegriffs jedoch berücksichtigen, daß die Richtlinie den grenzüberschreitenden und innerstaatlichen Verkehr umfaßt.

- Die Richtlinie sollte keine eigenständigen, vom ADR abweichenden EU-Regelungen enthalten. Der Rahmen für ein einheitliches europäisches Recht wird durch das ADR auch in den EU-Staaten grundsätzlich gewährleistet.
- In die Richtlinie sollten Regelungen aufgenommen werden, die nationale Ausnahmen vom ADR in bestimmten Einzelfällen, nationale Sofortmaßnahmen - soweit die bestehenden Sicherheitsvorschriften des ADR sich als unzureichend erweisen - und Sondervereinbarungen zwischen ADR-Vertragstaaten zulassen. Solche Maßnahmen haben sich in der Vergangenheit für eine sachgerechte Behandlung von Gefahrguttransporten in besonderen Fällen als unabdingbar erwiesen und müssen deshalb weiterhin möglich sein. Das gilt auch für die Einführung von Regelungen in die Richtlinie, die es den Mitgliedstaaten gestatten, nationale, vom ADR abweichende Vorschriften für den Bereich des Transports besonders gefährlicher Güter zu erlassen. Hier muß weiterhin gewährleistet sein, daß solche Transporte unter bestimmten Voraussetzungen auf die Eisenbahn oder das Binnenschiff verlagert werden und bei nicht vermeidbaren Straßentransporten der Fahrweg vorgeschrieben werden kann. Des weiteren dürfen die derzeit in der Bundesrepublik vorgeschriebenen Zeiträume zwischen den Schulungen für Gefahrgutfahrer (3 Jahre statt 5 Jahre nach dem ADR) nicht ausgeschlossen werden.

Zu den einzelnen Vorschriften

Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen der Vorlage auf folgende Änderungen hinzuwirken:

EU
U

2. Zu Artikel 2

In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist auch für Lasttransporte der Einsatz von dreirädrigen Fahrzeugen verbreitet. Soweit diese zum Transport gefährlicher Güter eingesetzt werden, müssen sie den Anforderungen der Richtlinie unterliegen. Die Bestimmung der Anzahl der Räder ist im übrigen kein geeignetes Kriterium für die Definition des Begriffes "Fahrzeug". Deshalb sollten in Artikel 2, zweites Tired, die Worte "mit mindestens vier Rädern" gestrichen werden.

EU
U

3. Zu Artikel 6 Abs. 4

Artikel 6 Abs. 4 letzter Satz sieht vor, daß Ausrüstungsgegenstände (Tanks, Gefäße), die nach Inkrafttreten der Richtlinie bis 1. Januar 1999 gebaut wurden, unbegrenzt weiter benutzt werden dürfen. Während dieser Regelung in Artikel 6 Abs. 3 für Fahrzeuge wegen des hohen Investitionsbedarfes zugestimmt werden kann, besteht kein Anlaß, diese enorme zeitliche Verzögerung bei den Ausrüstungsgegenständen zu akzeptieren. In Artikel 6 Abs. 4 sollte deshalb der letzte Satz gestrichen werden.

EU
U

4. Zu Artikel 6 Abs. 7

In Artikel 6 Abs. 7 sollte festgeschrieben werden, daß der Kommission die entsprechenden Rechtsvorschriften unter Angabe von Art und Menge der gefährlichen Güter mitzuteilen sind. Die Mitteilungspflicht zwingt die Mitgliedstaaten dazu, Art und Menge der "geringen Mengen bestimmter Stoffe" zu präzisieren. Die Mitteilung der Kommission setzt andere Länder in Kenntnis der entsprechenden Bestimmungen und schützt gleichzeitig vor allzu großzügiger Auslegung des Begriffes "geringe Mengen", ohne selbst eine Regelung zu treffen.

EU
In
VP

5. Zu Artikel 10

Der Termin für eine Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht (1. Januar 1995) kann nicht eingehalten werden. Ein Zeitraum von zwei Jahren zwischen der Verkündung der Richtlinie und der Umsetzung erscheint angemessen.

B

6. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.